

24. 4. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetz BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967 und 259/1967, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. d sind nach den Worten „die Witwe“ die Worte „oder die Lebensgefährtin“ einzufügen.

2. Im § 1 Abs. 2 ist in lit. e nach dem Worte „Berufsausbildung“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Folgende Bestimmung ist als lit. f neu anzufügen:

„f) eine erzwungene Emigration nach Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat.“

3. Im § 1 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

4. Im § 11 Abs. 6 ist nach dem Worte „Witwen“ ein Beistrich zu setzen und das Wort „Lebensgefährtinnen“ einzufügen.

5. Im § 11 hat Abs. 7 zu lauten:

„(7) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe oder Lebensgefährtin beziehungsweise der Waise das Ausmaß

der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.“

6. Im § 11 Abs. 13 haben die Worte „Frauzulagen und“ zu entfallen.

7. Im § 12 a Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, der Lebensgefährtin, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

8. Im § 13 a Abs. 6 dritter Satz sind nach den Worten „gebührt der Witwe“ die Worte „oder Lebensgefährtin“ einzufügen.

9. Im § 14 b Abs. 2 sind nach dem Worte „Witwen“ die Worte „oder Lebensgefährtinnen“ einzufügen.

10. In § 11 a Abs. 3, § 11 c Abs. 4 zweiter Satz, § 12 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 zweiter Satz, § 15 Abs. 1 lit. c zweiter Satz und § 17 Abs. 5 sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ jeweils durch die Worte „der Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

11. Im § 13 d Abs. 4 und § 15 a sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

12. Im § 15 Abs. 5 und Abs. 6 sind die Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

13. Im § 17 Abs. 1 dritter Satz sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „den Bundesminister für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

14. Im § 17 Abs. 2 lit. a sind die Worte „das Bundesministerium für soziale Verwaltung und

das Bundesministerium für Finanzen" durch die Worte „der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

15. Im § 17 Abs. 4 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

16. § 18 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung

im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde vor allem dem von den Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung seit langem vorgebrachten Wunsch auf völlige Gleichstellung der Lebensgefährtin mit der Witwe entsprochen, da dies den Grundsätzen der Befürsorgung der politischen Opfer entspricht.

Ferner soll auch die erzwungene Emigration, sofern sie mehr als dreieinhalb Jahre gedauert hat und die betreffenden Personen bereits das schulpflichtige Alter erreicht hatten, als zusätzlicher Schädigungstatbestand anerkannt werden.

Die weiteren Änderungen des Gesetzeswortlautes haben den Zweck, dem in der Bundesverfassung verankerten monokratischen System der obersten Verwaltung des Bundes entsprechend, nicht das Bundesministerium, sondern den Bundesminister als zuständiges Organ zu nennen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1, 4, 5, 7, 8 und 9:

Soweit es bisher nicht schon der Fall war, wird nunmehr durch Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen die Lebensgefährtin der Witwe eines Opfers rechtlich völlig gleichgestellt. Dies vor allem deshalb, weil eine bedeutende Anzahl der in der Zeit zwischen 1934 und 1945 verfolgten Opfer in Lebensgemeinschaft lebten.

Zu Art. I Z. 2:

Es sollen auch jene Personen als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt werden, die — ohne daß einer der bisherigen Schädigungstatbestände des Gesetzes auf sie zutrifft — den jedenfalls ideellen und in vielen Fällen auch materiellen Schaden einer erzwungenen Emigration erlitten haben. Der Personenkreis wird allerdings

insoweit eingeschränkt, als er jene Personen nicht erfaßt, die das schulpflichtige Alter zur Zeit der Emigration noch nicht erreicht hatten.

Zu Art. I Z. 3:

Da nach der österreichischen Rechtsordnung Zuständigkeiten nur auf Grund einer förmlichen Ermächtigung jenes rechtsetzenden Organes übertragen werden dürfen, das die Zuständigkeit geschaffen hat, erschien es verfassungsrechtlich bedenklich, daß die im § 1 Abs. 6 OFG. der Bundesregierung eingeräumte Zuständigkeit zur Erteilung der Nachsicht von Anspruchsvoraussetzungen den Bundesministern für soziale Verwaltung und Finanzen übertragen wurde. Die bestehende und nur durch einen Ministerratsbeschuß festgelegte Vorgangsweise soll nunmehr ihre gesetzliche Regelung finden.

Zu Art. I Z. 6:

Eine diesbezügliche textliche Bereinigung scheint erforderlich. Mit der 19. Opferfürsorgegesetz-Novelle wurde die Frauenzulage in die Unterhaltsrente für verheiratete Opfer eingebaut.

Zu Art. I Z. 10 bis 16:

Durch die in diesen Punkten erfolgten textlichen Änderungen soll dem der Bundesverfassung entsprechenden Grundsatz Rechnung getragen werden, wonach die obersten Vollzugsorgane des Bundes nicht die Bundesministerien sondern die Bundesminister sind.

Für die Bedeckung des Gesamtaufwandes der Novelle, der im Jahre 1970 2 Millionen Schilling betragen wird, wird im Bundesfinanzgesetz 1970 Vorsorge getroffen werden. Ein Mehraufwand an Personal wird nicht erforderlich sein.

20. OFG.-Novelle

Geltender Text

Beabsichtigte Neufassung

§ 1.

(2)

- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkte der gesetzlichen Maßnahme ihren Lebensunterhalt bestritten hat,
- e) ... Berufsausbildung.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 11.

(6) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe bzw. der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Mai und Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich alljährlich gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

§ 11 a.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten, die Hilflosenzulage und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 1.

(2)

- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe oder die Lebensgefährtin eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkte der gesetzlichen Maßnahme ihren Lebensunterhalt bestritten hat,
- e) ... Berufsausbildung,
- f) eine erzwungene Emigration, nach Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 11.

(6) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe oder Lebensgefährtin bzw. der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Mai und Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich alljährlich gebührender Erziehungsbeiträge.

§ 11 a.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten, die Hilflosenzulage und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 11 c.

(4) ... Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 12.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) ... Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 12 a.

(2) ... Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 13 a.

(6) ... Ist das Opfer in der Haft gestorben, gebührt der Witwe, sofern sie bis zum 9. Mai 1945 nach dem Opfer keine Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S...

§ 13 d.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13 a Abs. 3 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).

§ 14 b.

(2) Witwen, die Inhaber eines Opferausweises gemäß § 1 Abs. 2 lit. d sind, haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S, wenn

§ 11 c.

(4) ... Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 12.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) ... Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 12 a.

(2) ... Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, der Lebensgefährtin, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 13 a.

(6) ... Ist das Opfer in der Haft gestorben, gebührt der Witwe oder der Lebensgefährtin, sofern sie bis zum 9. Mai 1945 nach dem Opfer keine Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S...

§ 13 d.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13 a Abs. 3 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).

§ 14 b.

(2) Witwen oder Lebensgefährtinnen, die Inhaber eines Opferausweises gemäß § 1 Abs. 2 lit. d sind, haben Anspruch auf eine einmalige Ent-

sie sich nicht wieder verehelicht oder keinen eigenen Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 haben oder das gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigte Opfer, von dem sie ihren Anspruch ableiten, vor dessen Geltendmachung gestorben ist.

schädigung von 10.000 S, wenn sie sich nicht wieder verehelicht oder keinen eigenen Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 haben oder das gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigte Opfer, von dem sie ihren anspruch ableiten, vor dessen Geltendmachung gestorben ist.

§ 15.

(1)

c) ... Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.

§ 17. (1) ... Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2)

a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;

(4) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.

§ 15.

(1)

c) ... Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.

§ 17. (1) ... Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, den Bundesminister für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2)

a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;

(4) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.

(5) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 18.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(5) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 18.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.